

Merkblatt Haftung

1. Fragestellung und Ausgangslage

Wer muss für Schäden aufkommen, die Studierende des Institutes Unterstrass während ihrer Ausbildung im Rahmen eines Praktikums oder des Lernvikariates verursachen?

Eine Schadenersatzpflicht wird dann ausgelöst, wenn sich das schädigende Verhalten als widerrechtlich und verschuldet erweist. Beim Verschulden wird zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden. Vorsatz liegt vor, wenn der schädigende Eingriff absichtlich herbeigeführt oder in Kauf genommen wurde. Fahrlässigkeit bedeutet Ausserachtlassung von Sorgfaltspflichten.

Die Schwere der Fahrlässigkeit misst sich nach der Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Bei grober Fahrlässigkeit werden elementare Vorsichtsgebote missachtet («so etwas hätte nicht passieren dürfen»). Bei leichter Fahrlässigkeit werden Sorgfaltspflichten geringfügig verletzt («so etwas kann einmal passieren»).

Widerrechtlich sind Übergriffe auf absolute Rechtsgüter (Leib und Leben, Eigentum etc.) von Drittpersonen ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (Einwilligung, Notwehr, Notstand, Gesetz, etc.) sowie die Verletzung von Vermögensrechten, wenn diese von einer besonderen Schutznorm geschützt werden.

- Nicht jeder Schaden löst eine Schadenersatzpflicht aus. Wer sich ohne das Verschulden einer anderen Person verletzt, hat in der Regel einen Unfall erlitten. Solche Ereignisse sind der Krankenkasse bzw. der Unfallversicherung zu melden.
- Wer eigene Sachen beschädigt, trägt den Schaden selbst. Es kann in der Regel keine Versicherung beigezogen werden.

2. Haftung von Studierenden in der Ausbildung

Grundsätzlich muss also ein Verschulden vorliegen, damit jemand haftbar gemacht werden kann. Und das Verschulden liegt dann beim Studierenden, wenn er oder sie unsorgfältig, nicht zweckgemäss oder sonst in irgendeiner Form fahrlässig oder gar grobfahrlässig handelt. Ob ein solches Verschulden vorliegt, entscheidet letztlich ein Gericht nach Prüfung aller Umstände.

Das Institut Unterstrass verfügt über eine obligatorische Haftpflichtversicherung. Diese deckt aber Schäden nur subsidiär, das heisst der Versicherungsschutz gilt nur im Nachgang zu anderweitig bestehenden Deckungen.

Um finanziellen Schaden bei der Studentin / beim Studenten abzuwenden, ist es deshalb unbedingt nötig, dass er/sie über eine Privathaftpflichtversicherung verfügt mit Zusatzversicherung der Tätigkeit als Lehrerin / Lehrer.

3. Fehlende Fachdidaktische Ausbildung

Die Studierenden des Institutes Unterstrass sind dazu angehalten, in Praktikas auch Fächer zu unterrichten, die nicht in ihre Fächerwahl gehören.

Besonders beim Fach Sport stellt sich dabei die Frage der Haftung, wenn ein/e nicht ausgebildete/r Student/in die Lektion hält.

Wenn die Sorgfaltspflichten beachtet wurden, so deckt die Haftpflichtversicherung allfällige Schäden. Die Sorgfaltspflicht ist dabei insbesondere:

auf Seite Studierende

- Gewissenhafte Vorbereitung des Unterrichts
- Alters- und stufengerechte Aufträge erteilen
- Genügende Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler

auf Seite der Dozierenden, der Praktikumslehrperson, des Schulhausteams (bei Lernvikariaten)

- Einschätzung des Ausbildungsstandes: genügt dieser? (nicht nur bezüglich Fachdidaktik)
- Kontrolle der erteilten Aufträge
- Studierende auf allfällige Gefahren aufmerksam machen
- Falls nötig intervenieren
- Evtl. beim Studiengangverantwortlichen Meldung erstatten
- Beraten, unterstützen, wenn fachliche Ausbildung fehlt oder nicht genügt (z. B. Programm einer Turnstunde gemeinsam erstellen)

Liegt das Verschulden im Rahmen der beachteten Sorgfaltspflichten bei der Schule (Schulhausteam, Praxislehrperson), so deckt die Staatshaftung Schäden. Dozierende des Institutes Unterstrass sind über die Betriebshaftpflicht versichert. Bei Studierenden kommt in erster Linie die Privathaftpflichtversicherung zum Tragen (vgl. Punkt 2 im Merkblatt).

Dieses Merkblatt wird im Studienführer publiziert.

Zürich, 22. Juni 2010

Matthias Gubler
Institutsleiter